

Photovoltaik- Eigenverbrauchsanlage Wohnbau 2026



Fotocredit: fotoverse.eu | shutterstock.com



Fotocredit: Marciadewi | shutterstock.com



Fotocredit: folke baarsen | shutterstock.com

LAND  **KÄRNTEN**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	3
II.	Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen im Wohnbau	6
III.	Stromspeicher für Photovoltaikanlagen im Wohnbau	9
IV.	Datenschutzrechtliche Bestimmung	11

Impressum

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort
Internet: www.energiewirtschaft.ktn.gv.at
E-Mail: abt7.energiewirtschaft@ktn.gv.at
Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ist bis zu einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31.12.2026 gültig.

I. ALLGEMEINES

(1) Inhalt

Gefördert werden die Neuerrichtungen oder Erweiterungen von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern bei Wohnbauten im Bundesland Kärnten. Ausgenommen von Förderungen sind Anlagen für nicht ständig genutzte Wohnobjekte (z. B. für Zweitwohnsitzobjekte, Ferienhäuser oder Almhütten).

(2) Zielsetzung

Das Land Kärnten bekennt sich zum Ziel einer 100 % erneuerbaren Stromversorgung – im Sommer wie im Winter. Der Strommix soll auf einem ausgewogenen Verhältnis aus Wasserkraft, Photovoltaik, Windkraft und Biomasse basieren. Dabei soll der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung ressourcenschonend und naturverträglich erfolgen.

Mit dieser Förderrichtlinie soll insbesondere der eigenverbrauchsoptimierte Ausbau von Photovoltaikanlagen und systemdienlichen Stromspeichern weiter forciert und gefördert werden. Das prioritäre Ziel bleibt dabei die Installierung auf Dächern und Gebäuden – diese Förderung soll einen gezielten Anreiz dafür schaffen.

(3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2026 errichtet worden sein. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist das Rechnungsdatum (=Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile wie z. B. PV-Module, Stromspeicher oder Wechselrichter.
- b) Der Energierreferent des Landes Kärnten kann bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz Förderungen gewähren.
- c) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist vom Förderungswerber zu bestätigen. Wird eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderempfänger gem. § 153b StGB strafbar.
- d) Der Förderwerber muss Eigentümer des Fördergegenstandes oder aufgrund eines Leasing-, Contracting- oder Mietkaufvertrages Besitzer des Fördergegenstandes sein. Bei Finanzierung des Fördergegenstandes über einen Leasing-, Contracting- oder Mietkaufvertrag muss die Anlage spätestens zum Ende der Laufzeit des Vertrages ins Eigentum des Förderwerbers übergehen.
- e) Mieter oder sonstige Nutzer des Gebäudes benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers.
- f) Vor Beginn der Arbeiten wird eine geförderte Ökofit-Beratung oder eine Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes empfohlen.
- g) Die Abnahme der Anlage hat durch ein dazu befugtes und konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen.

- h) Es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energiereservat (Abt. 7, Abt. 8, Abt. 15) oder der Abt. 11 – Wohnhaussanierung des Landes handeln. Ausgenommen davon sind Anträge, denen keine Förderungsauszahlungen folgten sowie Anträge für Erweiterungen bestehender Anlagen.
- i) Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- j) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht weder dem Grunde nach, noch der Höhe nach, ein Rechtsanspruch.
- k) Die Weitergabe sämtlicher Daten des Fördervorganges, insbesondere der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt oder sonstige öffentliche Stellen wird zur Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben vom Förderungswerber gestattet.
- l) Von der Förderungsstelle damit Beauftragte sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- m) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden der Berechnung einer allfälligen Förderung nur die Nettokosten (das sind die Kosten exkl. MWSt.) zugrunde gelegt.

(4) Förderungsabwicklung

- a) Die Antragstellung erfolgt **nach Fertigstellung** der Arbeiten mit dem jeweiligen Antrag und den dazugehörigen Beilagen.
- b) Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der organisatorischen Abläufe der Förderstelle nach verbindlicher Gewährung der Förderung.
- c) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von drei Monaten ab Antragstellung und schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.
- d) Zu Unrecht erhaltene Förderungen (z.B. aufgrund falscher Angaben) sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.
- e) Die Landesregierung kann in Einzelfällen Förderungen auch bei Nichteinhaltung der Richtlinie oder bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie oder Energieeffizienz gewähren.

(5) Kosten und Gerichtsstand

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Fördervorgang einschließlich seiner Vor-

und Nachwirkungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt als vereinbart.

(6) Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie **tritt mit 01.01.2026 in Kraft** und ist bis zu einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Neuregelung, längstens jedoch **bis zum 31.12.2026 gültig**. Eine Antragstellung zu den in dieser Richtlinie festgelegten Förderbedingungen ist ausschließlich innerhalb des Geltungszeitraumes zulässig.

(7) Weitere Fördermöglichkeiten

Bundesförderungen für Alternativenergieanlagen können unter folgenden Internet-Adressen abgefragt werden:

www.umweltfoerderung.at oder www.publicconsulting.at
(Kommunalkredit Public Consulting GmbH)

www.oem-ag.at (OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG)

II. PHOTOVOLTAIK-EIGENVERBRAUCHSANLAGEN IM WOHNBAU

(1) Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist es, die Eigenversorgungsrate von Haushalten mit erneuerbarem Strom zu stärken, die Installationen von eigenverbrauchsoptimierten Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden (insb. Dächern) und die Nutzung von systemdienlichen Stromspeichern zu forcieren. Die Förderung soll die Versorgungssicherheit erhöhen und die Unabhängigkeit der Haushalte von fossilen Energieträgern fördern.

(2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

(3) Förderungsinhalt

Gefördert werden neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaikanlagen bei Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, Reihenhäusern) und bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten sowie die Erweiterungen von bestehenden Anlagen bis zu den max. Fördersätzen.

Im Mehrgeschossigen Wohnbau kann auch pro Antragsteller und pro Wohneinheit ein Förderungsantrag gestellt werden.

Für ein Gebäude mit zwei getrennten Wohneinheiten kann jeweils ein Förderantrag gestellt werden, wenn für jede Wohneinheit eine eigene Photovoltaikanlage mit einer separaten Zählpunktnummer errichtet wurde. Die max. Gesamtförderung einer 5 kWp-Anlage mit einem 5 kWh-Stromspeicher in Höhe von € 3.000,00 wird in diesem Fall auf beide Förderwerber aufgeteilt.

(4) Förderungsumfang

Die Förderung erfolgt ab einer Anlagenleistung von mindestens 5 kWp. Eine Abweichung von maximal 15 Prozent zur Mindestgröße kann in technisch begründeten Ausnahmefällen toleriert werden.

Voraussetzung für die Förderung ist zudem die **gleichzeitige Errichtung** eines **PV-Stromspeichers** im Förderobjekt mit einer Mindestnennkapazität von **5 kWh**.

Die **max. Förderhöhe inkl. der Förderung für den PV-Stromspeicher** beträgt:

- **€ 3.000,00** bei Ein- oder Zweifamilienwohnobjekten
- **€ 1.500,00** je zusätzl. Wohneinheit im Mehrgeschossigen Wohnbau

unter Einbeziehung der in den letzten 10 Jahren gewährten Landesförderungen für diese Fördergegenstände.

Die Förderung wird in Form eines Baukostenzuschusses in Höhe von maximal 50 Prozent der förderbaren Investitionskosten gewährt.

Förderwürdig sind die Kosten für:

- Material (PV-Module, Wechselrichter, Installationsmaterial)
- Montage des genannten Materials
- Planungskosten

Nicht förderfähig sind:

- Inselanlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Netz
- Anlagen mit Volleinspeisung
- PV-Anlagen von Wohnobjekten (Wohneinheiten), die nicht ständig (als Hauptwohnsitz) genutzt werden
- Anlagen mit gebrauchten Modulen
- Kosten für Antragseinreichungen
- bauliche Maßnahmen

(5) Förderungsvoraussetzungen

- a) Die Stromerzeugung muss ausschließlich Wohnobjekten (Wohneinheiten) dienen, die ständig (= als Hauptwohnsitze) genutzt werden. Sollten nicht alle Wohneinheiten, die mit der Photovoltaikanlage versorgt werden, ständig genutzt werden, wird die Förderung aliquoziert.
- b) Errichtung durch ein dazu befugtes Unternehmen.
- c) Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der Photovoltaikanlage.
- d) Bezeichnung des Zählpunktes der Photovoltaikanlage.
- e) Befindet sich die Anlage nicht ab Inbetriebnahme im Eigentum des Förderwerbers, sind die entsprechenden Verträge, die den Eigentumswechsel spätestens zum Ende der Laufzeit des Vertrages ins Eigentum des Förderwerbers festlegen, vor der Förderungsauszahlung vorzulegen.
- f) Bei gemischt genutzten Objekten, wie z. B. einem Wohn- und Geschäftshaus, werden sowohl die Kosten der Photovoltaikanlage als auch die installierten kWp anhand der Wohn- und Geschäftseinheiten aliquoziert, sofern nicht ohnehin getrennte Zählpunkte bestehen.

(6) Förderungsunterlagen

- Antrag
- Abnahmeprotokoll
- Detaillierte Rechnungen und Zahlungsnachweise (inkl. ausgewiesener tatsächlich installierter Spitzenleistung [kWp] sowie Bruttospeicherkapazität des Stromspeichers [kWh])
- Netzzugangsvertrag bzw. Fertigstellungsmeldung der PV-Anlage
- Befindet sich die Anlage nicht ab Inbetriebnahme im Eigentum des Förderwerbers, sind die entsprechenden Kopien der Verträge, die den Eigentumswechsel spätestens zum Ende der Laufzeit des Vertrages festlegen, vorzulegen
- Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Förderstelle vorzulegen

III. STROMSPEICHER FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM WOHNBAU

(1) Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist es, den Ausbau dezentraler Stromspeicher gezielt zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Stromnetze zu leisten.

Durch die Speicherung von Photovoltaik-Strom können Lastspitzen im öffentlichen Netz reduziert und Erzeugungsspitzen besser ausgeglichen werden. Gleichzeitig wird die Eigenversorgung gestärkt und somit die Resilienz der Energieversorgung erhöht.

(2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

(3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Das Gebäude muss Wohnzwecken dienen. Die überwiegende Selbstnutzung des erzeugten bzw. gespeicherten Sonnenstromes des Stromspeichers und der PV-Anlage muss gewährleistet sein.
- b) Errichtung durch ein dazu befugtes Unternehmen.
- c) Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der Photovoltaikanlage.
- d) Bezeichnung des Zählpunktes der Photovoltaikanlage.
- e) Die Förderung ist auf ein Speichersystem je Photovoltaikanlage und Gebäude beschränkt. Als Speichersystem gilt eine Anlage mit einer Steuerungseinheit.

(4) Förderungsinhalt

Gefördert werden stationäre Stromspeicher für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen. Ausgenommen von der Förderung sind Bleispeicher.

(5) Förderungsumfang

Die Förderung erfolgt ab Errichtung eines PV-Stromspeichers mit einer Mindestnennkapazität von 5 kWh.

Die max. Förderhöhe beträgt

- **€ 1.000,00** bei Ein- und Zweifamilienwohnobjekten
- **€ 500,00** je zusätzl. Wohneinheit im Mehrgeschossigen Wohnbau

unter Einbeziehung der in den letzten 10 Jahren gewährten Landesförderungen für diesen Fördergegenstand.

Die Förderung wird in Form eines Baukostenzuschusses in Höhe von maximal 50 Prozent der förderbaren Investitionskosten gewährt.

Nicht förderfähig sind:

- PV-Speicher von PV-Inselanlagen (z. B. Anlagen von Almhütten)
- PV-Speicher und Kosten von PV-Speichern, die bereits unter Punkt II der Richtlinie berücksichtigt wurden
- Stand-Alone PV-Stromspeicher
- gebrauchte PV-Stromspeicher/Komponenten

(6) Förderungsunterlagen

- Antrag
- Abnahmeprotokoll
- Detaillierte Rechnungen und Zahlungsnachweise (inkl. Bruttospeicherkapazität des Stromspeichers [kWh])
- Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der PV-Anlage
- Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Förderstelle vorzulegen

IV. DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNG

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art 13 DSGVO).

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

ZWECK DER DATENVERARBEITUNG AUF BASIS DER FÖRDERUNGSRICHTLINIE

Zweck der Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Förderungsempfängern in der Transparenzdatenbank, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auf Basis des Transparenzdatenbankgesetzes und der Absichtserklärung sind:

Die einheitliche und übersichtliche Darstellung der von der öffentlichen Hand erhaltenen Förderungen (Informationszweck)

Die Erstellung von Auswertungen für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck)

Die einfache und rasche Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen durch die bearbeitende Behörde (Nachweis- und Überprüfungszweck).

RECHTSGRUNDLAGE: ENERGIEFÖRDERUNG KÄRNTEN

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung an die TDB:

TDBG 2012, BGBl. I, 99/2012 idgF.,

Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO im Sinne der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten auf Basis des FAG-Paktums

ABFRAGE VON REGISTERN:

Im Rahmen der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank ist zur eindeutigen Identifikation des Förderungswerbers die Abfrage aus den folgenden Registern erforderlich.

Natürliche Person (Bürger):

Stammzahlregister

Nicht natürliche Person (z. B. Unternehmen/Verein):

Firmenbuch

Vereinsregister

Unternehmensregister für Zwecke der Verwaltung

Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ggf. auch vorherige Eintragung, wenn nicht natürliche Person in keinem der anderen Register enthalten ist)

HINWEISE ZUR VERARBEITUNG:

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Bearbeitung des Förderansuchens nicht möglich ist.

Betroffene Person haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Ist die betroffene Person der Auffassung, dass ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

WEITERE INFORMATIONEN:

Lösung der Daten: Die Lösung von Daten aus der Transparenzdatenbank richtet sich nach den Bestimmungen des TDBG 2012 BGBI. I, 99/2012 idgF.

Weiterführende Links: Weitere Informationen zur Sicherheit Ihrer Daten entnehmen Sie folgendem Link: [Transparenzportal - FAQ](#)

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und des DSGVO finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

KONTAKTDATEN

Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter:

Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion;

Datenschutzbeauftragter;

Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: (+43) 050 536 22831

E-Mail: datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at